

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (BBR-AB 2002)

Der Versicherungsschutz für die im Antrag/Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB)* gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit.
2. Der Versicherungsschutz umfaßt Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gemäß § 2 Ziff. 1 und 2 AVB) zu den im Versicherungsschein festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Verstoß.
3. Die Versicherungssummen stehen – in teilweiser Abweichung von § 2 Ziff. 7 AVB – nur einmal zur Verfügung,
 - a) wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verstöße zu Schäden an mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören;
 - b) wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;
 - c) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

II. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz umfaßt Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.
2. Beim erstmaligen Abschluß einer Berufs-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluß nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung). Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann,

wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer unmittelbaren Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen dem Versicherungsnehmer erst nach Ablauf der 5-jährigen Nachhaftung bekanntgeworden und über die Vorversicherung nicht mehr gedeckt sind.

Es gelten die Deckungssummen der Vorversicherung, höchstens jedoch die Deckungssummen dieses Vertrages.

4. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist der Schaden am Bauwerk.
5. Die Ausschlüsse gemäß § 6 Ziffern 7 und 8 b AVB finden keine Anwendung.

III. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

1. Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Deckungssummen.
2. Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 1 aufgeteilt, so ermäßigen sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarten Versicherungssummen auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.
4. Die Bestimmungen der Ziffer 1 bis 3 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

IV. Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden

1. aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen,
2. aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne von DIN 276,
3. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
4. aus der Vergabe von Lizenzen,
5. aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
6. die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind,

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

7. aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften,
8. aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung.

V. Nicht versicherte Risiken

1. Die Berufs-Haftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das Berufsbild eines Architekten/ Bauingenieurs/Beratenden Ingenieurs hinausgehen.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer
 - a) Bauten ganz oder teilweise im eigenen Namen und für eigene Rechnung im eigenen Namen für fremde Rechnung im fremden Namen für eigene Rechnung erstellen läßt;
 - b) selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.
2. Die Berufs-Haftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 1 a und b genannten Voraussetzungen in der Person des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder bei Unternehmen gegeben sind, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Ehegatten geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.

VI. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. **aus dem Besitz und der Verwendung von Röntgen-einrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfungszwecken sowie von Laser- und Maseranlagen (§ 6 Ziffer 10 AVB)**
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen genetischer Schäden, aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb der Versicherungsnehmerin eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.
2. **Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer)** und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit es sich hierbei nicht um einen gemäß § 6 Ziffer 11 AVB ausgeschlossenen Schaden durch Umwelteinwirkung – hierfür muß Versicherungsschutz ausdrücklich vereinbart werden – handelt.
Abweichend von § 6 Ziffer 11 a AVB sind jedoch Schäden durch Umwelteinwirkung mitversichert, die von einem Heizöltank auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers ausgehen, dessen Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.
3. **der Beschäftigung nicht im Anstellungsverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter)**, sofern hierfür ein Beitrag aus der gezahlten Vergütung bzw. Honorarsumme entrichtet wird. Mitversichert ist alsdann

auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Mitarbeiter, soweit sie sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet.

4. **der Einschaltung selbständiger Büros**, sofern hierfür ein Beitrag aus der an diese Büros gezahlten Honorarsumme entrichtet wird. Die persönliche Haftpflicht dieser Büros und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

5. Schäden – Mietsachschäden (§ 6 Ziffer 8 a AVB) –

- a) an beruflich oder gewerblich gemieteten Räumen und deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen und dergleichen).

Mitversichert sind Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
 - Haftpflichtansprüche wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann
 - Rückgriffansprüche, die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.
- b) an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlaß von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

6. **Schäden, die als Folge eines Verstoßes in Mitglieds-ländern der Europäischen Union oder der Schweiz eingetreten sind.** Hierfür gelten folgende Sonderbedingungen:

- a) Die Regulierung von Ansprüchen erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen oder des jeweiligen ausländischen Schadenersatzrechtes. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche nach Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen.
- b) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- c) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).
- d) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.